

Zeitschrift: Wohnen
Band: 19 (1944)
Heft: 2

Artikel: Die Bedeutung der Baugenossenschaft für die Konsumgenossenschaft
: gegenseitige Hilfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stehen zur Verfügung: ein kombinierter Tonschüttstein, ein Küchenschrank und ein Pfannenschrank. Anschließend an die Küche befindet sich die Loggia mit eingebautem Gemüse- beziehungsweise Besenschrank und einer Nische für den seit vielen Jahren bei der ABL. vorteilhaft eingeführten Flaumerentstaubungskessel.

Neben der Küche ist das mit Tragofen heizbare Kinderzimmer mit einer Größe von 13,4 Quadratmeter. In diesem Zimmer lassen sich infolge gut platzierten Fensters zwei Normalbetten mit Zubehör gut stellen.

Das Schlafzimmer hat ein Ausmaß von 17 Quadratmeter und das Wohnzimmer von 18 Quadratmeter. Letzteres hat geräumigen Balkon und kann mittels eines ökonomischen Ofens mit Kieselsteinfütterung (Eigenfabrikat des ABL.-Hafners) geheizt werden. Der jeder Wohnung gesicherte prächtige Ausblick, sei es ins Grüne, auf den See oder in die Berge, vervollständigt den Wert derselben.

Dem Grundsatz der ABL. folgend, den schönen und preiswerten Wohnungen auch den entsprechenden Rahmen zu geben, wurde der Gestaltung der Kolonienumgebung größte Aufmerksamkeit geschenkt. Um dies in diesem steilen Gelände in nicht luxuriöser, sondern einfacher, aber gut wirkender Weise zu erreichen, waren Erdbewegungen im Ausmaße von rund 2000 Kubikmeter notwendig.

Nebst netten Anpflanzungen, die fast ausschließlich aus den eigenen übrigen Kolonienanlagen genommen wurden (Verdünnungsprozeß), finden wir einmal für

jede Wohnung einen Garten, dann Teppichklopf-, Wäschehänge- und Bettsonnplätze, die infolge Zementmangels alle mit Granitplatten belegt wurden. Auch ein zentral gelegenes Plätzchen für die Kleinen mit Sandbank fehlt nicht.

Als Neuerung wurden vor den Zugängen zu den Häusergruppen fünf gedeckte Velounterstände für total 50 Velos erstellt. Ebenso wurden die längeren Außentreppe sowie die Treppen zu den inneren Veloräumen mit Velolaufstreifen versehen. Diese Aufmerksamkeit gegenüber den Velobesitzern war gegeben, weil infolge Peripherielage der Kolonie die Arbeitsplätze vielfach per Velo aufgesucht werden.

Die Mietzinse dieser Dreizimmerwohnungen variieren zwischen Fr. 1036 Parterre und Fr. 1104 1. und 2. Stock.

Abschließend kann die Feststellung gemacht werden, daß die ABL. mit dem Verlauf der ganzen Bauperiode dieser Kriegsbauten trotz der knappen Zementzuteilung von nur einer Tonne pro Wohnung, der Foundation mit Bruchsteinen und der kurzen Bauzeit von nur fünfeinhalb Monaten sehr zufrieden sein kann. Denn diese Bauten werden bestimmt auch den Anforderungen in Normalzeiten zu genügen vermögen.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese 54 neuen Wohnungen von über 90 Prozent neuen und jungen Genossenschaftsfamilien besetzt wurden. Gewiß kein schlechtes Novum für die Zukunft der ABL. Ausführender Architekt war Herr O. Schärli, Architekt, Luzern. Als Bauführer amtete Herr Hans Palmert von Seon.

B. H.

DIE BEDEUTUNG DER BAUGENOSSENSCHAFT FÜR DIE KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Gegenseitige Hilfe

Aus einem Vortrag von Dr. W. Ruf an der Konferenz des Kreisverbandes IV, VSK., am 23. Januar 1944 in Olten.

Das heutige Thema erstreckt sich über eine Frage von aktuellster Bedeutung. Nicht nur in der Stadt, auch in vielen Landgemeinden strebt die Zahl der noch zur Verfügung stehenden freien Wohnungen dem Nullpunkt zu oder hat ihn schon erreicht. Es hat sich eine Wohnungsnot eingestellt, die dringender Abhilfe bedarf, wenn nicht an immer mehr Orten ein sozial und bevölkerungspolitisch großer Schaden entstehen soll. Wie soll das geschehen? Das ist die Frage, die die Öffentlichkeit, die Parlamente und die Regierungen beschäftigt. Diese haben sich denn auch weitgehend bereit gezeigt, vor allem durch Subventionen à fonds perdu und billige Darlehen die sehr starke Verteuerung der Baupreise zu

mildern oder sogar ganz zu beheben. Doch eine vollständige Kompensation der durch den Krieg bedingten Steigerung der Baukosten wurde wohl nirgends erreicht, weshalb auch heute vielfach das Werweisen weitergeht und die Erstellung der benötigten Wohnungen oft zu unterbleiben droht. Eingedenk der Tatsache, daß es in der großen Wohnungsnot nach dem letzten Weltkrieg in erster Linie die Wohn- und Baugenossenschaften waren, die frühzeitiger und stärker reagiert haben als die private Bautätigkeit (s. Bickel S. 34 Wohnungsbau politik der Stadt Zürich 1907—1937, Statistik der Stadt Zürich, Heft 46) und mutig — vielleicht da und dort allzu mutig — eine Wohnkolonie nach der andern erstellten, richtet sich auch heute wieder der Blick auf die Baugenossenschaften in der Erwartung, sie würden von neuem die trotz allen Subventionen doch noch bestehen-

den großen Risiken übernehmen und die sehr lästigen und gefährlichen Lücken im Wohnungsbau weitgehend ausfüllen. Es gereicht der Genossenschaftsbewegung zur Ehre und ist trotz aller Kritik doch ein zu beachtender Vertrauensbeweis, wenn bei solchen Aufgaben in erster Linie an sie gedacht und von ihr die Überbrückung der bestehenden Schwierigkeiten erwartet wird. Und wenn dabei über die Baugenossenschaft hinaus die aktive Mitarbeit der Konsumgenossenschaften angestrebt wird, so entspricht das durchaus dem ideellen und praktischen Gleichschritt, in dem sich beide Bewegungen als Sprößlinge des gleichen Gedankens befinden. Es wird für manchen von uns vielleicht erstaunlich klingen, daß der *Ausgangspunkt der konsumgenossenschaftlichen Bewegung die Idee des Siedlungsgenossenschaftsexperiments* war. Sowohl bei dem englischen Konsumgenossenschaftspionier William King wie auch dem Deutschen V. A. Huber, der wohl in erster Linie von England her befruchtet war, stand der Siedlungsgedanke im Vordergrund. William King und auch Robert Owen, der vielfach als der Vater unserer Bewegung bezeichnet wird, entwickelten bedeutungsvolle Ideen und Pläne für die Errichtung von Siedlungen, die in Form von Vollgenossenschaften, ähnlich wie wir sie heute z. B. im Freidorf kennen, hätten ins Leben treten und — nicht zuletzt durch Angliederung von Produktivbetrieben — wichtige Bausteine für eine neue, bessere Gesellschaftsordnung werden sollen. King und Owen werden auch wesentlich dazu beigetragen haben, daß in den Statuten der Redlichen Pioniere von Rochdale, deren historische Tat wir dieses Jahr ja in besonderer Weise feiern wollen, folgender Punkt 2 Eingang gefunden hat :

«Erbauung oder Ankauf und Einrichtung einer Anzahl von Häusern, worin die Mitglieder bei gegenseitiger Hilfeleistung zur Verbesserung ihrer Lage wohnen können.»

So jedoch, wie sich die Konsumgenossenschaftsbewegung tatsächlich entwickelte, trat vorerst der Siedlungsgedanke hinter den dringenderen Sorgen der Warenvermittlung zurück. Es ergaben sich aber im Laufe der Jahre mancherorts Ansatzpunkte für eine erfolversprechende und auch wirklich erfolgreiche Kombination der konsum- und baugenossenschaftlichen Tätigkeit.

Anstatt daß die Konsumgenossenschaften selbst zur Erstellung von Wohnungen und Siedlungen schritten — sie wären dazu ja wegen der Beschränktheit ihrer Mittel in der Regel nur in höchst seltenen Fällen in der Lage gewesen — traten zu Beginn des zweiten und dann vor allem im Laufe des dritten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts selbständige Organisationen — eben die Baugenossenschaften — auf, um in eigener Verantwortung, unbelastet durch Aufgaben der Warenvermittlung, den Wohnungsbedarf vor allem der weniger bemittelten Kreise nach Möglichkeit zu befriedigen. Durch diese Trennung und Aufteilung der Aufgaben war für beide Teile auch eine klare Scheidung der wirtschaftlichen Funktionen und eine saubere Geschäftsführung erleichtert. Sie erlaubte die Beschränkung der baugenossen-

schaftlichen Aufgabe auf die direkt Interessierten und die Übernahme des Risikos durch dieselben. So sehen wir denn höchst selten Konsumgenossenschaften bei der Erstellung von Wohnungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs ihrer Mitglieder. Dafür waren und sind sie jedoch an manchem Orte bereit, die Finanzierung selbständiger Baugenossenschaften zu erleichtern oder sicherzustellen. Wo sie selbst Wohnungen zu vermieten haben — wie das in ausgesprochenem Maße vor allem beim ACV. beider Basel mit seinen 730 Wohnungen der Fall ist — da handelt es sich vorwiegend um Häuser mit Genossenschaftsläden ; diese Läden haben denn auch den primären Anlaß zur Inbesitznahme des Hauses durch die Genossenschaft gegeben. Es ergab sich so zwischen beiden Genossenschaftsarten eine sehr vernünftige Arbeitsteilung, die sich im Laufe der Jahrzehnte sehr bewährt hat und in vielen Fällen durch gemeinsame Aktionen charakterisiert war. Wenn wir uns kurz fragen :

Was verbindet denn die beiden Genossenschaftsarten grundsätzlich? —

so sehen wir, daß in beiden die gleichen Prinzipien zur Anwendung gelangen. Beide sind Konsumentenvereinigungen, demokratische, auf der Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhende Gebilde, beide lassen die Vorteile des gemeinsamen Unternehmens den Mitgliedern zukommen, sie verzichten auf eine hohe Kapitalverzinsung und bezeugen auch ein waches Interesse für die persönliche Fortbildung, für ideale Aufgaben. Ein Dokument hierfür ist unter anderem auch die letztes Jahr in Zusammenarbeit der Bau- und Konsumgenossenschaftskreise geschaffene Broschüre «Die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz», die den ebenfalls in beiden Bewegungen propagierten und auch wirkenden Studienzirkeln als Lehr- und Diskussionsgrundlage dienen soll. Diese Gemeinsamkeit im Aufbau und Denken hat sich in unserem Lande schon frühzeitig bis in die jüngste Zeit hinein in einer Reihe praktischer Aktionen bewährt.

Die Zusammenarbeit von Konsum- und Baugenossenschaft datiert weit zurück. So sehen wir schon im Jahre 1912 den ACV. im Kampfe um die Anerkennung des Baurechtsvertrages, den die Regierung mit der Basler Wohngenossenschaft abgeschlossen hatte und gegen den das Referendum ergriffen worden war. Im Großen Rat hatten sich damals unter anderen die Herren Jaeggi und Angst mit aller Entschiedenheit für die Genehmigung des Vertrages eingesetzt. Die Abstimmungskampagne wurde von den Gegnern zu einem Appell an den Egoismus und an den Neid gemacht. Die Aussichten für den Baurechtsvertrag waren also nicht verheißungsvoll. Da veranstalteten der Allg. Consumverein, die Gesellschaft für soziale Bodenreform, der Mieterverein, die Eisenbahnerbaugenossenschaft und die Wohngenossenschaft eine Versammlung, die dadurch eine außergewöhnliche Bedeutung erhielt, daß Herr Regierungsrat Speiser als erster Redner auftrat. Zweiter Redner war Herr Zentralverwalter E. Angst. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung mit 5620 gegen 5295 Stimmen angenom-

men und damit ermöglicht, daß die Basler Wohngenossenschaft zur langersehnten Tat des Bauens übergehen konnte.

Den entscheidenden Fortschritt in der Zusammenarbeit zwischen Bau- und Konsumgenossenschaften brachten die Nachkriegsjahre. Unter dem Druck der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot wurden seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden gewaltige Summen à fonds perdu gewährt, die die Gründung vieler gemeinnütziger Baugenossenschaften ermöglichten und aber auch den Konsumgenossenschaften willkommene Gelegenheit gaben, ihrer Verpflichtung gegenüber den wichtigen Aufgaben der Wohnungsbeschaffung tatkräftig Ausdruck zu verleihen. Als Schrittmacher trat da vor allem Basel auf, wo der ACV. unter der bestimmenden Leitung von Herrn Angst — eine Tradition, die heute im gleichen Sinn vor allem durch die Herren Stoll und Zulauf fortgesetzt wird — maßgebend zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungswesens beitrug. Im Jahre 1923 fand auch in den Statuten des ACV. folgende Bestimmung Eingang:

§ 2. Die Genossenschaft stellt sich die Aufgabe, ... 2. durch Errichtung und Erwerb von Wohnhäusern oder durch Beteiligung an Vereinigungen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, den Mitgliedern gesunde und preiswürdige Wohnungen zu verschaffen, jedoch nur in dem Umfange, als die hierzu erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Damit war auch formell die Grundlage zu einer großzügigen Finanzierung geschaffen. Das Hauptverdienst des ACV. bestand darin, daß er zu einer Zeit, da die Geldinstitute allzu ängstlich und mißtrauisch die Gewährung von Krediten an die Baugenossenschaften betrieben, bereit war, gewisse Finanzierungslücken, die vor allem aus der geringen Finanzkraft der Genossenschaftsmitglieder entstanden und die praktische Erstellung von Bauten zu gefährden drohten, vertrauensvoll übernahm — eine Tat, die durch die Entwicklung in den folgenden Jahren bis heute vollauf gerechtfertigt wurde. Allein an Baukrediten hat der ACV. in den Jahren 1920—1930 rund 15 Millionen Franken bewilligt, die nach Fertigstellung der Bauten teilweise in Hypothekendarlehen umgewandelt wurden. Ein wesentlicher Teil dieser Hypotheken wurde inzwischen abgetragen. In der Bilanz des ACV. figurieren heute davon noch über 7½ Millionen Franken. In Zürich war es in allererster Linie der Staat, resp. die Stadt, die als Geldgeber auftrat, so daß trotz der imposanteren Entwicklung der dortigen Baugenossenschaftsbewegung der Kontakt zwischen dieser und der Konsumgenossenschaftsbewegung nicht so ausgeprägt ist, wie in Basel. Immerhin weist der zweifellos vor allem in den zwanziger Jahren bedeutend weniger finanzkräftige Lebensmittelverein Zürich einen Besitz an Genossenschaftsanteilen im Betrage von über Franken 160 000.— auf. Auch in Bern, Lausanne, Luzern, Schaffhausen, Winterthur sehen wir eine bemerkenswerte Beteiligung der Konsumgenossenschaften an der Förderung der Baugenossenschaften. Ergänzend sei noch

beigefügt, daß wir auch in § 3 der Statuten des VSK. die Bestimmung haben, daß es unter anderem Zweck des Verbandes ist

«die Interessen der Konsumenten auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu wahren und zu fördern.»

Selbstverständlich hat ein derart starkes Interesse an der baugenossenschaftlichen Entwicklung, wie das z. B. in Basel der Fall ist, auch einen gewissen praktisch kaufmännischen Hintergrund. Und damit komme ich zu einem für unsere Konsumgenossenschaften sehr bedeutsamen Punkt, der allein schon je und je veranlassen sollte, den Baugenossenschaften weitsichtig die größte Beachtung zu schenken. Diese Weitsicht gilt vor allem der Tatsache, daß die Bewohner der genossenschaftlich erstellten Häuser nicht nur wohnen, sondern auch essen wollen, und deshalb erscheint es gegeben, daß ihnen hiezu Gelegenheit durch die Einrichtung eines Konsumladens gegeben wird. Je früher sich die Konsumgenossenschaften schon im Vorstadium der Gründung einer Baugenossenschaft einschalten, um so sicherer werden sie das Recht zur Führung eines Ladens erhalten und sich damit in vielen Fällen auch — wenigstens für die ersten Jahre — ein Allein-Verkaufsrecht sichern. Der Lebensmittelverein Zürich hat von den Wohn- und Baugenossenschaften 29 Verkaufsstellen gemietet, Luzern vier. Der ACV. beider Basel hat auf dem Areal der Wohngenossenschaften eigene Liegenschaften erworben und dazu Verkaufslöke eingerichtet. Eine möglichst frühzeitige Kontaktnahme schon bei der Projektierung drängt sich deshalb auf. Die Konsumgenossenschaften dürfen mit guter Begründung das alleinige Recht zum Betriebe von Läden eingeräumt erhalten. Bei Liegenschaften, die im Eigentum der Bau- oder Wohngenossenschaften verbleiben, kann vertragliche Festlegung dieses Alleinrechtes oder eine entsprechende Bestimmung im Mietvertrag genügen. Wo jedoch ein eventueller käuflicher Erwerb durch die Mieter in Betracht kommt, und das wird besonders bei Einfamilienhäusern der Fall sein, sollte das Alleinrecht der Konsumgenossenschaft als Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Wenn auch dieses Servitut auf Begehren des Liegenschaftseigentümers nach einer Dauer von 15 Jahren ohne weiteres gelöscht werden kann, so sichert sie doch der Konsumgenossenschaft für die ersten Jahre der Konsolidierung den Anspruch auf angemessene Gegenleistung für ihre Mitbeteiligung.

Es ließe sich denken, daß die Errichtung von Genossenschaftsläden in genossenschaftlichen Wohnsiedlungen überall dort erstrebt werden sollte, wo Kredite aus Konsumgenossenschaftsgeldern gegeben werden. Das gilt in erster Linie für alle die Baugenossenschaften und Siedlungen, von denen die Genossenschaftliche Zentralbank als Geldgeberin begrüßt wird. Als Bank erhält sie schon frühzeitig Kenntnis von den Bauprojekten und ist bei einer Kreditgewährung leicht in der Lage, zu erreichen, daß die lokale Konsumgenossenschaft für die Errichtung eines Ladens ein Vorzugsrecht eingeräumt erhält. Mit Genugtuung darf auch fest-

gestellt werden, daß unsere Bank in dieser Richtung tätig ist. In den Kreditverhandlungen erstrebt sie zum Nutzen der Konsumgenossenschaft für diese das Recht zur Errichtung eines Ladens. Sehr oft ist ein solcher schon von vornherein vorgesehen, vor allem dort, wo sich die Konsumgenossenschaft aus eigener Initiative dafür verwendet. Wir stehen hier vor einer Entwicklung, die wir vom allgemein genossenschaftlichen Gesichtspunkte aus nur begrüßen können. Die Bank sammelt vor allem aus unserer Bewegung die aus zahllosen Quellen herbeiströmenden Gelder — Gelder, die im Moment oder auch auf längere Sicht nicht in der genossenschaftlichen Warenvermittlung Verwendung finden — und leitet sie zum sehr großen Teil wieder einer konsumgenossenschaftlichen Aufgabe zu, wobei in direkter Weise auch der eigentlichen Warenvermittlung ein großer Dienst erwiesen wird. Die Erfahrung bestätigt, daß Läden in Genossenschaftssiedlungen für die Konsumgenossenschaft ein großes Aktivum darstellen. Der Bezug bei der Genossenschaft wird hier weitgehend zu einer Selbstverständlichkeit. Es entwickelt sich hier ein Geist der Verbundenheit, der sich wohltuend auch auf den Konsumladen auswirkt.

Baugenossenschaft — Konsumgenossenschaft — Genossenschaftliche Zentralbank, auch unsere Lebensversicherungs-Genossenschaft, die Coop-Leben, alle zusammen bei der Verwirklichung des genossenschaftlichen Bau- und Siedlungsgedankens, das eröffnet Möglichkeiten, die wir für die Lösung zukünftiger Aufgaben fest im Auge behalten wollen. Zu welchen Projekten diese Vereinigung genossenschaftlicher Tatkraft schreiten kann, das zeigt sich zurzeit in besonders evidenter und ermutigender Weise auf dem Platze Basel. Hier haben sich unter der Initiative von Herrn Dr. Jaeggi die Genossenschaftliche Zentralbank, der VSK., der ACV. beider Basel, der Staat Basel-Stadt, die Stiftung zur Förderung der Siedlungsgenossenschaften, der Bund der Basler Wohngenossenschaften, die Coop-Lebensversicherungs-Genossenschaft und die Basler Wohngenossenschaft ein Landgut im Jakobsbergerhölzli für ein- einhalb Millionen Franken erworben. Das Land umfaßt 119 000 Quadratmeter. Vorerst handelt es sich nur um eine Landgenossenschaft, die nicht selbst baut, das Land jedoch vorwiegend an Baugenossenschaften abgegeben wird. Der unter so starker genossenschaftlicher Beteiligung von der Landgenossenschaft verfolgte Zweck ist die Befreiung des gewaltigen Landkomplexes von jeder Spekulationsmöglichkeit. Dies wurde erreicht, und damit wurde für alle diejenigen, die einmal auf diesem Lande bauen wollen, ein eminentes Vorteil geschaffen, der sich ebenfalls im Sinne der allgemein schweizerisch unbedingt notwendigen Bodenreform wie auch einer sozial sehr wirksamen Niedrighaltung der Mietzinse auswirkt. Von seiten der an der Landgenossenschaft Beteiligten wird eine einheitliche Bebauung vorgesehen, im Rahmen derselben jetzt schon ein Dorfplatz projektiert ist, auf dem dem ACV. Platz für die Errichtung eines Warenladens und einer Filiale für den Verkauf

von Fleisch- und Wurstwaren reserviert ist. Wie Sie jüngst dem in der Tagespresse publizierten Plan entnehmen konnten, ist im Jakobsbergerhölzli für 2000 Personen Wohnraum vorgesehen. Zu jedem Einfamilienhaus, deren auf dem Areal der Landgenossenschaft Jakobsbergerhölzli insgesamt 247 entstehen sollen, gehört ein Garten. Im Mittelpunkt der Siedlung steht der Dorfplatz mit Ladengeschäften, sowie ein alkoholfreies Restaurant nebst Saalbau. Schon am 1. Oktober dieses Jahres soll eine erste Etappe von Einfamilienhäusern und Wohnblocks mit Zwei- und Dreizimmerlogis fertiggestellt werden. Kann man sich im Jubiläumsjahr 1944 eine schönere Aktion vorstellen? Sie wird im Sinne der Rochdaler Pioniere und früherer Genossenschaftstheoretiker, die im Geiste allüberall solche Siedlungen entstehen sahen, geschaffen.

Eine ähnliche Siedlung ist um Bern im Entstehen begriffen. In absehbarer Zeit sollen auf dem sogenannten Wylergut in 310 Einfamilien- und 156 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern etwa 2000 Menschen ein Heim erhalten. Der Landkomplex umfaßt rund 234 000 Quadratmeter. Die Siedlungsbaugenossenschaft Bern «Wylergut» ist hier berufen, für das neue Denken im Bauen und Wohnen ein weithin leuchtendes Beispiel zu schaffen. (S. «Berner Tagwacht» 13. Oktober 1943, Nr. 239.)

Die heute wohl würdigste Realisierung des genossenschaftlichen Siedlungsgedankens haben wir ja zweifellos im Freidorf. Sie kennen die vielfachen genossenschaftlichen Einrichtungen dieser Wohngemeinschaft, die in glücklicher Weise die materiellen und ideellen Vorteile des genossenschaftlichen Bauens und Wohnens verbindet und dabei doch jedem Einzelnen die freie Entwicklung einer persönlichen Betätigungs- und Gedankensphäre gestattet. Es gehört zu der Weitsicht, die bei der Gründung des Freidorfs gewaltet hat, daß von vornherein im Freidorf selbst der Grundstein zur Schaffung weiterer Siedlungen geschaffen wurde.

Die Stiftung zur Förderung von Siedlungsgenossenschaften, die wohl außer dem Freidorf eines der besten Beispiele direkter konsumgenossenschaftlicher Förderung des Siedlungswesens, der idealen Realisierung des Baugenossenschaftsgedankens darstellt, erstrebt die Errichtung weiterer solcher Siedlungen. Der Weg, der mit dieser Stiftung beschritten wird, ist ebenso ideal wie das Ziel, indem ihr in erster Linie die Überschüsse aus der Freidorfrechnung überwiesen werden. Doch sind die Möglichkeiten zur Errichtung neuer Siedlungen aus diesem Fonds noch bei weitem nicht so entwickelt, um mit den Erfordernissen der Zeit Schritt halten zu können. Wir sind in den nächsten Jahren darauf angewiesen, daß viel gebaut wird, und der gewaltige Wohnungsbedarf einigermaßen gedeckt wird. Deshalb werden — soweit aus den Mitteln für die Arbeitsbeschaffung und zur Behebung der Teuerung nicht öffentliche Subventionen erhältlich sind — die zentral gesammelten freien Genossenschaftsgelder wesentlich dazu beitragen müssen, die Lücken im Wohnungsbau auszufüllen.

(Fortsetzung folgt.)